

zugehen, sollen die Staaten Kindertagesstätten einrichten.

III. Bei der Gleichstellung hinsichtlich der politischen Rechte werden von dem Konventionsentwurf genannt: gleiches aktives und passives Wahlrecht, sowie, und diesem Punkt kommt ohne Zweifel große Bedeutung zu, Gleichstellung von Mann und Frau bei der Vergabe öffentlicher Ämter. Die Gleichstellung von Mann und Frau in zivilrechtlicher Hinsicht wird erstrebt durch die allgemeine Formel der Gleichheit vor dem Gesetz, sowie die Gleichstellung von Mann und Frau bei Eheschließung und Scheidung.

Die Einhaltung der in der Konvention enthaltenen Staatenpflichten soll durch ein Berichtssystem gesichert werden.

Ob einer derartigen Konvention, sollte sie in Kraft treten, Erfolg beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Die gesellschaftlichen Vorurteile sind zu tief verwurzelt, als daß sie leicht und schnell überwunden werden könnten. Immerhin muß es zu denken geben, daß es, obwohl in der Charta der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau niedergelegt ist, im Bereich der Vereinten Nationen bislang nicht erreicht wurde, eine Gleichberechtigung von Mann und Frau zu erzielen. Wo

Rechtsfragen

Geiselnahme: Initiative der Bundesrepublik Deutschland — Resolution der Generalversammlung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer Konvention gegen die Geiselnahme (8)

I. Die Auslieferung von Geiselnehmern zu erreichen bzw. ihre Bestrafung in allen Ländern der Welt sicherzustellen, war das Ziel einer Initiative der Bundesrepublik Deutschland vor den Vereinten Nationen. Erreicht werden soll dieses Ziel mit Hilfe einer entsprechenden Konvention, zu deren Ausarbeitung ein neuer Ad-hoc-Ausschuß von der Generalversammlung eingesetzt wurde (A/Res/31/103 vom 15. Dezember 1976). Die Resolution der Generalversammlung verzichtete allerdings darauf, den Ausschuß schon auf ein bestimmtes Ergebnis für die Konvention festzulegen, wie sie überhaupt davon absah, scharfe Formulierungen zu gebrauchen. Damit unterscheidet sie sich wesentlich von der ersten Fassung des deutschen Resolutionsentwurfs (A/C.6/31/L.10), der jedoch noch während der Debatten im Rechtsausschuß von der Bundesrepublik Deutschland durch eine revidierte Fassung ersetzt wurde. Wurde in der ersten Fassung des deutschen Vorschlags noch ausdrücklich davon gesprochen, daß Geiselnahme völlig unvereinbar sei mit dem allgemein akzeptierten menschlichen Verhaltenskodex und daß sie die menschliche Würde mißachte, so fehlen entsprechende Formulierungen in der Fassung des zweiten deutschen Entwurfs und in der Resolution der Generalversammlung. Auch die Maßnahmen, die die neue Konvention gegen die Geiselnahme ergreifen sollte, wurden in der ersten Fassung des deutschen Vorschlags näher konkretisiert, während die Resolution von einer derartigen Aussage absieht. Nach Ziffer 3 des ausführenden Teils des ersten Vorschlags war vorgesehen, den Ad-hoc-Ausschuß zu verpflichten, eine Konvention auf folgenden Grundlagen auszuarbeiten: Verbot und Ver-

dämmung der Geiselnahme, Bestrafung der Geiselnahmer oder deren Auslieferung zur Strafverfolgung. Demgegenüber überträgt die Resolution der Generalversammlung in Übereinstimmung mit dem zweiten deutschen Vorschlag dem Ad-hoc-Ausschuß nunmehr lediglich die Aufgabe, eine Konvention gegen die Geiselnahme auszuarbeiten und dabei zu berücksichtigen, welche Meinungen schon während der Beratungen des Rechtsausschusses vorgetragen wurden, eine Formulierung, die bereits der erste Vorschlag enthielt und die für den Ad-hoc-Ausschuß keinerlei Bindung darstellt.

II. Welche Maßnahmen die Konvention gegen die Geiselnahme vorsehen wird, wenn sie überhaupt je zustande kommen sollte, und wie sie vor allem den Begriff der Geiselnahme definieren wird, ist in diesem Stadium noch nicht abzusehen. Der Delegierte des Irak hat vor der Generalversammlung schon darauf hingewiesen, daß zwischen der Geiselnahme aus politischen und aus kriminellen Motiven unterschieden werden müsse. Eine Konvention gegen die Geiselnahme dürfe den nationalen Befreiungsbewegungen nicht die Durchsetzung ihres Rechtes auf Selbstbestimmung erschweren. Aus diesen Äußerungen ist zu entnehmen, wie empfindlich einige Staaten auf den Vorstoß der Bundesrepublik Deutschland reagiert haben, und daß die Ausarbeitung der Konvention auf Schwierigkeiten stoßen wird. Mit einer Sonderbehandlung der Befreiungsbewegungen in diesem Bereich dürften sich die Staaten der westlichen Gruppe, die zu einem großen Teil bereits den deutschen Vorschlag in seiner ersten Fassung unterstützt hatten, kaum einverstanden erklären. Auf der anderen Seite spricht für das Zustandekommen einer Konvention gegen Geiselnahme, daß auch im Rahmen der Vereinten Nationen bereits Instrumente mit ähnlicher Zielrichtung entwickelt wurden. Zu erwähnen sind in dieser Hinsicht die Diplomatschutz-Konvention von 1973 sowie die Konventionen von 1970 und 1971 gegen die Luftpiraterie. Auch hat die Generalversammlung bereits mit Resolution 2645 (XXV) die Luftpiraterie verurteilt. Wo

Terrorismus: Aufforderung an den Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit wieder aufzunehmen — Bestätigung des legitimen Kampfes gegen Kolonial-, Fremd- und rassistische Herrschaft (9)

Für Maßnahmen zur Eindämmung des internationalen Terrorismus, der menschliches Leben oder die Geltung der Grundrechte gefährdet, sprach sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 31/102 vom 15. Dezember 1976 aus und griff damit ein Problem auf, das bereits Thema der drei vorangegangenen Tagungen der Generalversammlung gewesen war, ohne daß seine Behandlung aus Zeitgründen möglich gewesen wäre. Als Maßnahmen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus nennt die Resolution: verstärkte internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den internationalen Terrorismus unter Berücksichtigung der Erklärung 2625 (XXV) »Über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten« und Analyse der Gründe, die Menschen dazu veranlassen, Terrorakte zu begehen. Gleichzeitig

wird der Kampf gegen koloniale und rassistische Herrschaft für legitim erklärt und die besondere Bedeutung der nationalen Befreiungsbewegungen in diesem Kampf hervorgehoben. Den 1972 eingesetzten Ad-hoc-Ausschuß fordert die Generalversammlung auf, seine seit 1973 ruhende Tätigkeit wieder aufzunehmen (vgl. zu seinem Mandat A/Res/3034 (XXII)). Diese Resolution wurde bei 9 Gegenstimmen und 27 Enthaltungen verabschiedet. Der Vertreter Großbritanniens machte geltend, diese Resolution enthalte keine angemessene Verurteilung des internationalen Terrorismus und gebe auch keine Handhabe, dieses Phänomen einzudämmen. Des weiteren wurde dieser Resolution vorgeworfen, daß sie nicht alle Formen des internationalen Terrorismus in gleicher Weise verurteile. Wo

Asylrecht: Konferenz zur Ausarbeitung einer Konvention über das Asylrecht — Rechtsstellung des Asylsuchenden — Asylgründe (10)

I. Die Rolle des Asylsuchenden zu verbessern, war das erklärte Ziel der in Genf vom 10. Januar bis 4. Februar 1977 tagenden Konferenz, deren Aufgabe es sein sollte, eine Asylrechts-Konvention zu erarbeiten. Die wesentlichen Fragen in den Diskussionen waren: hat der Asylsuchende ein subjektives, gegenüber dem Gaststaat gerichtlich durchsetzbares Recht auf Asyl; welche Gründe rechtfertigen es, ein Asylersuchen abzulehnen und inwieweit ist es zulässig, einen Asylsuchenden an der Grenze zurückzuweisen; inwieweit besteht im Rahmen des Asylrechts die Möglichkeit, auch die Einheit der Familie zu schützen; sind die Staaten verpflichtet, einem anderen Staat, der Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen hat, einen Teil davon abzunehmen?

II. Grundlage der Debatten auf der Konferenz war ein von Sachverständigen ausgearbeiteter Konventionsentwurf (A/10177). Einigkeit bestand unter den Konferenzteilnehmern lediglich darüber, daß die Gewährung von Asyl keinen unfreundlichen Akt gegenüber dem Herkunftsstaat bedeutet, also ein Recht der Staaten besteht, Asyl zu gewähren. Die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer wollte das Asylrecht aber auch auf ein Staatenrecht beschränkt wissen. Diese Tendenz tritt schon im Vorschlag der Experten zutage. Danach bemühen sich die Staaten lediglich darum, Asylsuchenden eine Aufenthaltsgenehmigung zu gewähren. Selbst diese Formulierung wurde bei den Verhandlungen noch leicht abgeschwächt, indem der Passus in Art.1 aufgenommen wurde, die Asylgewährung sei Ausfluß der staatlichen Souveränität. Umso mehr mußte der Vorstoß der Bundesrepublik Deutschland auf Widerstand stoßen, der darauf abzielte, dem einzelnen ein einklagbares Recht auf Asyl zu sichern. Die Bundesrepublik verwies dabei auf Art.16 GG sowie auf Art.14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die das Grundgesetz insoweit beeinflußt hat. Auch der Hinweis, daß die Allgemeine Erklärung von einem Asylrecht als Individualrecht ausgegangen sei und diese Bestimmung keine Aufnahme in den beiden Weltpakten gefunden habe, vermochte die Delegierten auf der Konferenz nicht umzustimmen. Letztlich herrschte die Meinung vor, dies sei eine Frage des innerstaatlichen Rechts,